



ALDENHOVEN	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT + WALD	SONSTIGE PLANZEICHEN	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
<p>§ 5.4 UND 28 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84 GV NW 5.475 ZULETZT GEÄNDERT AM 7.3.90 BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986</p> <p>BAU NVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990</p> <p>PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 18.12.1990</p>	<p>WA - ALLEGMES-WOHNGEBIET</p> <p>MD - DORFGEBIET</p> <p>(MD) - DORFGEBIET</p> <p>MI - MISCHGEBIET</p> <p>MI - MISCHGEBIET</p> <p>GE - GEWERBEGEBIET</p> <p>GE - GEWERBEGEBIET</p>	<p>ZB III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE</p> <p>ZB (III) ZWINGEND FESTGESETZTE GESCHOSSIGKEIT</p> <p>04 GRUNDFLÄCHENZAHL</p> <p>08 GESCHOSSFLÄCHENZAHL</p> <p>FH MAXIMALE FIRSHÖHE</p> <p>BAUWEISE, BAUGRENZE</p> <p>OFFENE BAUWEISE</p> <p>GESCHLOSSENE BAUWEISE</p> <p>NUR DOPPELHAUSER-ZULÄSSIG</p> <p>NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER-ZULÄSSIG</p> <p>NUR EINZELHAUSER-ZULÄSSIG</p> <p>BAUGRENZE</p> <p>FLÄCHEN FÜR GARAGEN</p>	<p>STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN</p> <p>ÖFFENTLICHER PARKPLATZ</p> <p>FUSSWEG</p> <p>STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE</p> <p>FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF</p> <p>FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF</p> <p>SCHULE</p> <p>KIRCHE</p> <p>FEUERWEHR</p> <p>VERWALTUNG</p>	<p>FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN</p> <p>KLARANLAGE</p> <p>UMFORMERSTATION</p> <p>GRÜNFLÄCHEN</p> <p>ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE</p> <p>PARKANLAGE</p> <p>SPORPLATZ</p> <p>FRIEDHOF</p> <p>SPIELPLATZ</p>	<p>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT</p> <p>WALD</p> <p>SCHUTZ-ERHALTUNG DER LANDSCHAFT</p> <p>FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN</p> <p>FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN</p> <p>ZU ERHALTENER BAUM</p> <p>NATURDENKMAL</p>	<p>GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES</p> <p>ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG</p> <p>SICHTFLÄCHEN BEPFLANZUNGEN-EINFRIEDIGUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN DIE HÖHER ALS 0,60m ÜBER DIE STRASSE SIND SIND NICHT-ZULÄSSIG</p> <p>MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU-BELÄGENDE FLÄCHEN</p>	<p>IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND GRÜNS-BESONDERE GRÜNLINIE MASSNAHMEN WEGEN EHEMALIGER BERGBAUE-ERFORDERLICH</p> <p>DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER ERDBEZONE 3 DIN 418 151 ZU BEACHTEN</p> <p>BESTANDSANGABEN</p> <p>VORHANDENE BEBAUUNG</p> <p>VORHANDENE PARZELLENRENZE</p> <p>FLURGRENZEN</p> <p>110 KV LEITUNG EINSCHL. SCHUTZSTREIFEN (NACHRICHTLICH)</p>
<p>2. ÄNDERUNG</p> <p>RECHTSGRUNDLAGE</p> <p>§ 5.4 UND 28 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84 GV NW 5.475 ZULETZT GEÄNDERT AM 7.3.90 BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986</p> <p>BAU NVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990</p> <p>PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 18.12.1990</p>	<p>ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES</p> <p>KREISVERWALTUNG DÜREN</p> <p>AMT FÜR WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG U. PLANUNG</p>	<p>ES WIRD BESCHNITTEN, DASS DIE STADTBÄULICHE PLANUNG GEOMETRISCH ERHEBUNG FESTGELIEST IST</p> <p>DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG "BEWAHREN-DER-STADT" VOM 08.05.89 AUFGESTELLT WORDEN</p>	<p>DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM § 3 ABS 1 BAUGB ERFOLGTE AM 23.11.89</p> <p>DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 3 ABS 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 12.02.92 BIS 13.03.92 OFFENGELEGEN</p>	<p>DIE GEMEINDEVERTRETUNG SCHAFFENBERGUNG HAT IN IHREER SITZUNG VOM 14.07.92 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN</p>	<p>DIESER PLAN WURDE GEMASS § 11 BAUGB AM 26.5.93 ANGEZEIGT</p> <p>ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFUGUNG VOM 26.5.93</p> <p>AZ. 35.2.12-1411-2022/93</p> <p>26. Mai '93</p> <p>KÖLN DEN 26. MAI 1993</p> <p>REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG</p> <p>Schmitz</p>	<p>DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 12 BAUGB AM 12.6.1993 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN</p> <p>GENEHMIGUNG IST AM 10.1.1994 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN</p> <p>124.6.1993</p> <p>10.1.1994</p>	
<p>Jülich DEN 10.12.1991</p> <p>Off best.Verm.-Ing</p>	<p>DÜREN DEN 30.1.1992</p> <p>i.A. Ullrich</p>	<p>Jülich DEN 10.12.1991</p> <p>Aldenhoven DEN 09.01.91</p> <p>BÜRGERMEISTER</p>	<p>Aldenhoven DEN 07.05.92</p> <p>GEMEINDEDIKTOR</p>	<p>Aldenhoven DEN 10.09.92</p> <p>BÜRGERMEISTER</p>	<p>KÖLN DEN 26. MAI 1993</p> <p>REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG</p> <p>Schmitz</p>	<p>124.6.1993</p> <p>10.1.1994</p> <p>BÜRGERMEISTER</p>	

Schriftliche Festsetzungen

gehört zur Aldenhoven
vom 20.5.1989
Az. 22.10-1911-2001
Regierungsap. Aldenhoven
im Auftrag

zum Bebauungsplan Aldenhoven A 6, 2. Änderung

1. Gliederung des Gewerbegebietes

Gemäß § 1 Abs. 4 Bau NVO wird das gesamte Gewerbegebiet nach § 8 Bau NVO entsprechend den Festsetzungen zum Bebauungsplan Aldenhoven A 6, 1. Änderung gegliedert.

Für den Geltungsbereich der 2. Änderung dieses Bebauungsplanes wird die Zone 0 festgesetzt.

In der Zone 0 sind die in der Abstandsliste des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 in den Abstandsklassen I - VII aufgeführten Betriebsarten sowie Betriebe mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig.

Betriebe der Abstandsklasse VII sind gem. § 31 BauGB ausnahmsweise zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, daß durch besondere Maßnahmen (z.B. geschlossene und/oder schalldämmende Bauweise) und/oder Betriebseinschränkungen (z.B. Verzicht auf Nachtarbeit) die Emissionen so begrenzt werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den benachbarten schutzwürdigen Gebieten vermieden werden.

Eine Ablichtung der o.a. Abstandsliste ist den schriftlichen Festsetzungen beigelegt.

Die gem. § 8 (3) Ziff. 1 Bau NVO ausnahmsweise zulässigen Vorhaben werden grundsätzlich zugelassen.

2. Anpflanzungen innerhalb der im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie der Erdwall sind entsprechend der als Anlage beigelegten Gehölzliste zu bepflanzen.

Aufgestellt im Mai 1989

I.A.

..... 
(Colling)
Gde.-Verw.-Rat